

Wettbewerbe erfolgreich mit Innenarchitekten – Rechtliche Grundlagen

Dr. iur. Eric Zimmermann, AKBW, Stuttgart

1. Was ist ein Wettbewerb?

§ 103 GWB - Öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe

Abs. 6: „Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dem Auftraggeber aufgrund vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen zu einem Plan oder einer Planung verhelfen sollen.“

=> Wettbewerbe sind europäisch erwünscht

Art. 1 Abs. 1 RL 2014/24/EU („Europäische Vergaberecht-Richtlinie“)

*„Mit dieser Richtlinie werden Regeln für die Verfahren öffentlicher Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und der **Durchführung von Wettbewerben** festgelegt, deren geschätzter Wert nicht unter den in Artikel 4 genannten Schwellenwerten liegt.“*

=> Wettbewerbe sind national erwünscht

§ 78 Abs. 1 S. 1 VgV

*„Planungswettbewerbe gewährleisten die **Wahl der besten Lösung** der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur **Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur.**“*

=> Wettbewerbe haben Vorfahrt

§ 78 Abs. 2 S. 4 VgV

*„Der öffentliche Auftraggeber **prüft** bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll, und **dokumentiert seine Entscheidung.**“*

=> Architektenkammern müssen eingebunden werden

§ 78 Abs. 3 S. 3 VgV

*„In den einheitlichen Richtlinien wird **auch die Mitwirkung** der Architekten- und Ingenieurkammern **an der Vorbereitung und bei der Durchführung** von Planungswettbewerben geregelt.“*

2. Müssen Wettbewerbe interdisziplinär ausgeschrieben werden?

Wettbewerbe sind im Vergaberecht vorgesehen:

=> § 103 Abs. 6 GWB („Grundgesetz des Vergaberechts“)

=> §§ 69 VgV ff. (Allgemeine Vorschriften für Wettbewerbe)

=> §§ 78 VgV ff. (Spezielle Vorschriften für Architekturwettbewerbe)

Die Interdisziplinarität ist dort nicht näher geregelt.

=> Pflicht der interdisziplinären Ausschreibung über Fachlosvergabe?

§ 97 Abs. 4 GWB

„Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.“

=> Fachlosvergabe-Pflicht

- Fachlosbildung findet statt bei Aufteilung eines Auftrages in qualitativ abgrenzbare Fachgebiete bzw. Gewerke
- Maßgeblich für Fachlosbildung ist, ob sich für betreffende Leistung ein eigenständiger Markt herausgebildet hat

=> Fachlosvergabe / „Maibaum-Gutachten“ (2015)

Mehr Vergabeverfahren mit Innenarchitekten!

Innenarchitekten sind bei öffentlichen Vergabeverfahren angemessen zu berücksichtigen. Zu diesem Ergebnis kommt ein aktuelles Rechtsgutachten, das der bdia bund deutscher innenarchitekten anlässlich der aktuellen Vergaberechtsreform in Auftrag gegeben hat. Autor ist der renommierte Berliner Vergaberechtler Thomas Maibaum.

Die derzeit geübte Vergabepaxis schreibt Planungsleistungen aus den beiden Bereichen Architektur und Innenarchitektur nicht getrennt aus. Hierdurch wird die eigenständige Bewerbung von Innenarchitekten unmöglich. In Ausnahmefällen wird lediglich die Bildung einer Bietergemeinschaft von Architekten und Innenarchitekten zugelassen. Durch diesen Ausschluss von Innenarchitektinnen und Innenarchitekten verzichtet die öffentliche Hand – und somit unsere Gesellschaft – auf gute nutzerbezogene und nachhaltige Innenarchitektur.

Stärkung des Mittelstands gilt auch für Planungsleistung

Durch das Vergaberecht sollen auch mittelständische Strukturen gefördert werden. Dies wird in der zurzeit stattfindenden Novelle des Vergaberechts ausdrücklich betont, beispielsweise im hierzu vom Bundeskabinett am 7. Januar beschlossenen Eckpunktepapier. Dieser Grundsatz gilt nach Auffassung des Gutachters Thomas Maibaum auch für Innenarchitekturbüros. Danach besteht seitens der Planerinnen und Planer ein Anspruch auf eine getrennte Vergabe von Leistungen aus den Bereichen Architektur und Innenarchitektur in so genannten „Losen“. Ein Los beschreibt ein klar definiertes Leistungspaket.

Der bdia fordert die öffentlichen Bauherren auf, geltendes Recht umzusetzen und Innenarchitekturleistungen gesondert auszuschreiben. Nur so kann eine angemessene Beteiligung des Berufsstandes gewährleistet werden.

<https://bdia.de/mehr-vergabeverfahren-mit-innenarchitekten/>

=> Fachlosvergabe-Pflicht

- Direkte Übertragung der Vorschriften des § 97 Abs. 4 GWB auf Wettbewerbe?

=> Pflicht der interdisziplinären Ausschreibung über Fachlosvergabe?

§ 97 Abs. 4 GWB

*„Mittelständische Interessen sind bei der **Vergabe öffentlicher Aufträge** vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.“*

1. Was ist ein Wettbewerb?

§ 103 GWB - Öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe

Abs. 6: „Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dem Auftraggeber aufgrund vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen zu einem Plan oder einer Planung verhelfen sollen.“

=> Pflicht der interdisziplinären Ausschreibung über Fachlosvergabe?

§ 97 Abs. 4 GWB

*„Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. **Leistungen** sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) **zu vergeben**. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.“*

=> sog. Mehrfachbeauftragungen?

=> Fachlosvergabe

- Analoge Übertragung der Vorschriften des § 97 Abs. 4 GWB auf Wettbewerbe?

Analog = regelwidrige Planungslücke?

=> Architektenkammern müssen eingebunden werden

§ 78 Abs. 2 S. 1 VgV

*„Planungswettbewerbe dienen dem Ziel, alternative Vorschläge für Planungen, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens, **auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien** zu erhalten.“*

§ 1 Abs. 1 S. 2 RPW 2013

*„Wettbewerbe können sich insbesondere auf folgende Aufgabenfelder erstrecken und sollen in geeigneten Fällen **interdisziplinär** angelegt sein:*

- Städtebau, Stadtplanung, Stadtentwicklung,*
 - Landschafts- und Freiraumplanung,*
 - Planung von Gebäuden und Innenräumen,*
 - Planung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,*
 - technische Fachplanungen.“*
-

§ 1 Abs. 1 S. 2 RPW 2013

*„Wettbewerbe **können** sich insbesondere auf folgende Aufgabenfelder erstrecken und **sollen** in geeigneten Fällen interdisziplinär angelegt sein: [...].“*

Wie ist „Sollen“ auszulegen?

=> Was ist die RPW?

Verwaltungsvorschrift des Bundes, die den öAG Bund bindet

=> Was ist die RPW?

Einführung in Baden-Württemberg

**Gemeinsame Verwaltungsvorschrift
der Ministerien zur Einführung
der Richtlinie für Planungswettbewerbe
- RPW 2013 -
vom 27. März 2013 - Az.: 4-3356.0/13 -**

1. Allgemeines

Die Behörden des Landes und die staatlichen Betriebe wenden bei Wettbewerben, die mit dem Ziel ausgelobt werden, alternative Lösungsvorschläge für städtebauliche, architektonische, baulich-konstruktive oder künstlerische Aufgaben zu erhalten, die Richtlinie für Planungswettbewerbe – RPW 2013 – in der Fassung vom 31. Januar 2013 an (BAnz AT 22.02. 2013 B4, S. 1 bis 15).

Für den kommunalen Bereich wird die Anwendung der RPW 2013 empfohlen.

=> Was beinhaltet eine „Soll“-Vorschrift?

*„§ 21 Abs. 4 SchwbG ist als "Soll"-Vorschrift im verwaltungsrechtlichen Sinne ausgestaltet. Derartige Normen sind **im Regelfall** für die mit ihrer Durchführung betraute Behörde **rechtlich zwingend** und verpflichten sie, grundsätzlich so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. **Im Regelfall** bedeutet das "Soll" ein "Muss". Nur bei Vorliegen von Umständen, die **den Fall als atypisch erscheinen lassen**, darf die Behörde anders verfahren als im Gesetz vorgesehen und den **atypischen Fall nach pflichtgemäßem Ermessen** entscheiden.“*

BVerwG, Urt. v. 2. Juli 1992 – 5 C 39/90

§ 1 Abs. 1 S. 2 RPW 2013

*„Wettbewerbe **können** sich insbesondere auf folgende Aufgabenfelder erstrecken und **sollen** in geeigneten Fällen interdisziplinär angelegt sein: [...].“*

Sollen = „Müssen“ im Regelfall, wenn keine atypische Ausnahme vorliegt

§ 1 Abs. 1 S. 2 RPW 2013

*„Wettbewerbe können sich insbesondere auf folgende Aufgabenfelder erstrecken und sollen **in geeigneten Fällen** interdisziplinär angelegt sein: [...].“*

Einschränkung auf „geeignete Fälle“

=> Wann liegt ein „geeigneter Fall“ vor?

Keine weitere Definition, Bestimmung

Keine bekannte Rechtsprechung

Spannungsverhältnis zu § 2 Abs. 1 S. 2 RPW 2013

„Der Auslober definiert die Aufgabe [...]“

3. Was ist den Innenarchitekten zu raten?

- Zeigen Sie die Vorteile der Innenarchitektur für den Auslober! Wo ist der Mehrwert für ihn?
- Nutzen Sie öffentliche Verfahren (auch unterhalb der Schwelle)!
- Stellen Sie bundesweite „geeignete Fälle“ zusammen, sodass eine Mustersammlung entsteht
- Veröffentlichen Sie diese Mustersammlung
- Klären Sie ggf. geeignete Fälle durch Rüge/Nachprüfungsverfahren